

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

Fassung v. März 2009	Entwurf v. Februar 2025	Änderungen
<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck</p> <p>1. Der am 2. Mai 1959 in Bobingen gegründete Verein führt den Namen "Siedler-Sport-Verein Bobingen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, unter VR 20019 eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck</p> <p>1. Der am 2. Mai 1959 in Bobingen gegründete Verein führt den Namen "Siedler-Sport-Verein Bobingen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, unter VR 20019 eingetragen.</p>	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nr. 3 e) wird gestrichen- Nr. 3 f) wird zu Nr. 3 e)

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder, einschließlich des Vorstands, dürfen erfolgen, sofern es sich um den Ersatz entstandener Aufwendungen oder um eine Vergütung für nach dem Einkommensteuer-gesetz begünstigte Tätigkeiten im Rahmen der Steuerfreigrenzen handelt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder, einschließlich des Vorstands, dürfen erfolgen, sofern es sich um den Ersatz entstandener Aufwendungen oder um eine Vergütung für nach dem Einkommensteuer-gesetz begünstigte Tätigkeiten im Rahmen der Steuerfreigrenzen handelt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

	<h3>§ 2 Gemeinsame Werte</h3> <p>Grundsatz der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur unantastbaren Menschenwürde. Die Vereinsarbeit soll im Zeichen von gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Vielfalt stehen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, tritt aber allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Diskriminierung auf Grund rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechtes, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, der ethnischen Herkunft oder der Religion hat bei uns keinen Platz.</p>	<p>Änderungen:</p> <p>Ein neuer § 2 mit dem angegebenen Wortlaut wird eingefügt.</p>
<h3>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</h3> <ol style="list-style-type: none">1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.	<h3>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</h3> <ol style="list-style-type: none">1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Textform, insbesondere über eine vom Verein bereitgestellte Internetseite, beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 2 wird zu § 3- In Nr. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch „schriftlich in Textform, insbesondere über eine vom Verein bereitgestellte Internetseite,“ ersetzt- In Nr. 2 werden die Worte „der Unterschrift“ durch „einer Erklärung“ ersetzt

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen den Verein oder die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in § 3,2 (Vereinssatzung) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 250,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck (§1) oder die Gemeinsamen Werte (§2) verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen den Verein oder die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 250,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Änderungen:

- § 3 wird zu § 4
- In Nr. 2 wird nach dem Wort „Vereinszweck“ eingefügt: „(§1) oder die Gemeinsamen Werte (§2)“
- In Nr. 5 wird die Formulierung „§ 3,2 (Vereinssatzung)“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

<p style="text-align: center;">§ 4 Vereinsorgane</p> <p>Vereinsorgane sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand2. Der Vereinsausschuss3. Die Mitgliederversammlung	<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinsorgane</p> <p>Vereinsorgane sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand2. Der Vereinsausschuss3. Die Mitgliederversammlung	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 4 wird zu § 5
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus dem:<ol style="list-style-type: none">1. Vorsitzenden2. VorsitzendenSchatzmeisterSchriftführer2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden allein oder durch den Schatzmeister gemeinsam mit dem Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none">2. Der Vorstand besteht aus dem:<ol style="list-style-type: none">1. Vorsitzenden2. VorsitzendenSchatzmeisterSchriftführer2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden allein oder durch den Schatzmeister gemeinsam mit dem Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 5 wird zu § 6

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

§ 6 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Jugendleitern der Abteilungen sowie einem Vertreter der Vereinsjugendleitung
- d) den Beisitzern

- 1) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- 2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Vereinsjugendleiter
- d) den Beisitzern

1. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
3. Die Abteilungsleiter können sich durch die stellvertretenden Abteilungsleiter oder durch ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied der Abteilung vertreten lassen.

Änderungen:

- § 6 wird zu § 7
- Buchst. c) („den Jugendleitern der Abteilungen sowie einem Vertreter der Vereinsjugendleitung“) wird ersetzt durch einen neuen Buchst. c): „dem Vereinsjugendleiter“
- Nr. „1)“ wird zu „1.“ Und „2)“ zu „2.“
- Eine neue Nr. 3 wird angefügt: „Die Abteilungsleiter können sich durch die stellvertretenden Abteilungsleiter oder durch ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied der Abteilung vertreten lassen.“

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

§ 7 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- 1) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens einmal pro Jahr.
- 2) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese Wahl ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen. Die Wahlergebnisse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung oder Erhöhung eines Sparten- oder Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 4) Zum Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind die Abteilungen zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und müssen einmal jährlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfung obliegt den Kassenrevisoren oder dem Schatzmeister.
- 5) Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Richtlinien zu erlassen. Für deren Annahme bzw. Änderung ist die Abteilungsversammlung zuständig. Diese Richtlinien müssen den Erfordernissen der Vereinssatzung entsprechen und dem Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.

§ 8 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Der Abteilungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal pro Jahr.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese Wahl ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen. Die Wahlergebnisse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend, es sei denn, die Abteilung gibt sich durch eine Richtlinie abweichende Vorschriften; Abteilungen können sich durch Richtlinie eine abweichende Regelung für die Einladung geben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung oder Erhöhung eines Sparten- oder Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
4. Zum Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind die Abteilungen zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und müssen einmal jährlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfung obliegt den Kassenrevisoren oder dem Schatzmeister.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Richtlinien zu

Änderungen:

- § 7 wird zu § 8
- Nr. „1)“ wird zu „1.“; „2)“ zu „2.“; „3)“ zu „3.“; „4)“ zu „4.“; „5)“ zu „5.“; „6)“ zu „6.“
- In Nr. 1 wird in Satz 1 die Formulierung „, den Jugendleiter“ gestrichen; am Ende der Nr. 1 Satz 1 wird die Formulierung „(Abteilungsausschuss)“ angehängt
- Nr. 1 Satz 2 wird ersetzt durch: „Der Abteilungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal pro Jahr.“
- In Nr. 2 Satz 1 wird „, Jugendleiter“ gestrichen
- In Nr. 2 Satz 3 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt. Zudem wird Nr. 2 Satz 3 die folgende Formulierung angefügt: „, es sei denn, die Abteilung gibt sich durch eine Richtlinie abweichende Vorschriften; Abteilungen können sich durch Richtlinie eine abweichende Regelung für die Einladung geben.“
- Nr. 6 wird neu gefasst: „Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen und Ausgaben (Abteilungsfinanzen) eigenverantwortlich; die Pflichten zur Berichterstattung und zur ordentlichen Kassenführung sowie die Regeln zur Kassenprüfung bleiben unberührt. Darlehen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden. Jede Abteilung kann durch Beschluss

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Schwabmünchner Allgemeinen sowie durch Aushang im Vereinskasten. Die Tagesordnung ist im Vereinskasten ersichtlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Beisitzer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
- 5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl volljährig und voll geschäftsfähig sind. Gewählt werden können auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7) Anträge können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins sowie durch Aushang im Vereinskasten. Die Tagesordnung ist im Vereinskasten ersichtlich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Beisitzer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beteiligung der Vereinsjugend über den Erlass und die Änderung der Jugendordnung; in dieser ist insbesondere die Wahl des Vereinsjugendleiters geregelt.
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl volljährig und voll geschäftsfähig sind. Gewählt werden können auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Anträge können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt

Änderungen:

- § 8 wird zu § 9
- Nr. „1)“ wird zu „1.“; „2)“ zu „2.“; „3)“ zu „3.“; „4)“ zu „4.“; „5)“ zu „5.“; „6)“ zu „6.“; „7)“ zu „7.“; „8)“ zu „8.“; „9)“ zu „9.“
- In Nr. 3 werden die Worte „in der Schwabmünchner Allgemeinen“ ersetzt durch „auf der Internetseite des Vereins“
- Der Nr. 4 wird ein neuer Satz 3 angefügt: „Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beteiligung der Vereinsjugend über den Erlass und die Änderung der Jugendordnung; in dieser ist insbesondere die Wahl des Vereinsjugendleiters geregelt.“
- In Nr. 6 wird das Wort „erschieden“ durch „erschiedenen“ ersetzt.

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 9 wird zu § 10
<p style="text-align: center;">§ 10 Beiträge</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beiträge</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 10 wird zu § 11
<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung von Abteilungen</p> <p>Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung dem Verein zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auflösung von Abteilungen</p> <p>Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung dem Verein zu.</p>	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 11 wird zu § 12

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bobingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein gegenüber den Vereinsgläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bobingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein gegenüber den Vereinsgläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Änderungen:

- § 12 wird zu § 13

Synopse der Vereinssatzung des SSV Bobingen

<p style="text-align: center;">§13 Haftungsausschluss</p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Haftungsausschluss</p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.</p>	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 13 wird zu § 14
<p style="text-align: center;">§14 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung</p> <p>Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung</p> <p>Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.</p>	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 14 wird zu § 15